

duda.« Auch wenn man sich kritisch fragen mag, ob das Buch einen solchen Anspruch wirklich einlösen kann, gibt es doch gute Gründe, sich für eine stärkere Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika einzusetzen. Dabei kann dieses Buch durchaus als wertvolle Orientierungshilfe dienen.

Hamburg

JÜRGEN SAMTLEBEN

Swedish Legal System. *Michael Bogdan* (ed.). – (Stockholm:) Norstedts Juridik (2010). XXXII, 562 S. (Institutet för rättsvetenskaplig forskning. 197.)

1. Mit unserem nördlichen Nachbarn werden die meisten Leser zunächst die Kriminalromane von *Henning Mankell*, *Stieg Larsson* und *Håkan Nesser* verbinden¹. Daraus ist aber nicht zu schließen, dass im Königreich Schweden allein Straf- und Polizeirecht bedeutsam sind. Wie viele interessante Aspekte auch in anderen Gebieten des schwedischen Rechts zu finden sind, zeigt das hier zu besprechende Buch. Das von *Michael Bogdan* herausgegebene englischsprachige Werk befasst sich eingehend mit dem gesamten Rechtssystem des Königreiches. Das Buch ist die überarbeitete und auf den Stand von 2010 aktualisierte Fortführung des Vorgängerwerkes »Swedish Law in the New Millennium« aus dem Jahre 2000.

2. Der Herausgeber ist Professor für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität in Lund. Auch das übrige Autorenteam besteht nahezu vollständig aus Wissenschaftlern, die Beiträge zu ihrem jeweiligen Schwerpunktgebiet verfasst haben. Darunter sind schwedische Professorenberühmtheiten wie *Bertil Bengtsson*, *Stig Strömholm* und eben der Herausgeber *Michael Bogdan*.

3. Das Buch ist ein Sammelwerk, bestehend aus 21 selbstständigen Abschnitten, die jeweils von einem Autor verfasst sind. Trotz einheitlicher Formalien ist daher jedes Kapitel ein wenig anders geschrieben, je nach Stil des Verfassers. Wer nur ein Kapitel liest, bemerkt es nicht, wer mehr liest, schätzt die gelungene Abwechslung.

Seinem Vorwort nach richtet sich das Buch vor allem an ausländische Studenten, die sich etwa in Vorbereitung eines Austausches in die Rechtsordnung ihres Gastlandes einlesen wollen, sowie an ausländische Juristen – vom Rechtsanwalt bis zum Wissenschaftler –, die einen ersten Zugriff auf das schwedische Recht wagen. Dies führt uns sogleich dazu, was das Buch leisten kann und was nicht: Es liefert einen Überblick über das schwedische Rechtssystem, pro Abschnitt führt es mit 20–40 Seiten in die jeweilige Materie ein. Das Vertragsrecht wird beispielsweise auf 25 Seiten abgehandelt. Die Tiefe ist per se limitiert, einen Fall lösen oder intensive Recherche betreiben kann man mit dem Buch nicht. Die Texte enthalten keine Fußnoten und an der jeweiligen Stelle keine Verweise auf weiterführende Literatur. Dafür ist am Ende eines jeden Abschnittes eine Bibliografie angehängt, die auf weitere Quellen – in erster Linie Standardwerke auf Englisch und Schwedisch – verweist.

¹ Für wertvolle Tipps und Hinweise danke ich Rechtsanwalt Till Feldmann.

4. Das Buch beginnt mit zwei allgemeinen Abschnitten zum schwedischen Rechtssystem. In Kapitel 1 werden die allgemeinen Charakteristika des schwedischen Rechts dargestellt, Kapitel 2 erläutert die Rechtsquellen. Hierauf folgen Kapitel über einzelne Rechtsgebiete. Zunächst wird das öffentliche Recht behandelt: Verfassungs-, Verwaltungs-, Steuer-, Sozial-, Straf- und Umweltrecht. Sodann wird in einem weiteren Kapitel das Zivil- und Strafprozessrecht dargestellt. Anschließend wird das Zivilrecht mit Beiträgen zum Familien- und Erbrecht, Vertrags-, Delikts- und Versicherungsrecht, Verbraucher- und Wettbewerbs-, Arbeits-, Gesellschaftsrecht, Recht des geistigen Eigentums, Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht sowie Transportrecht behandelt. Am Ende findet sich ein Kapitel zum Internationalen Privatrecht und eines zur Schiedsgerichtsbarkeit.

5. Stellvertretend seien drei Kapitel näher beleuchtet. Zunächst sei ein Blick auf die beiden allgemeinen Kapitel, die jeder Neuling im schwedischen Recht zum Einstieg durchgehen wird, gerichtet.

In Kapitel 1 stellt *Stig Strömholm* die Charakteristika des schwedischen Rechts dar. Zunächst gibt er einen Einblick in den historischen Hintergrund der Rechtsentwicklung. Schweden war (und ist) ein Land an der Peripherie Europas. Es wurde erst relativ spät christianisiert (1050–1150) und ist weniger vom römischen Recht geprägt als Kontinentaleuropa.² Adaptionen kontinentalen Rechts erfolgten oftmals über das deutsche Recht, mit dem Schweden in vielerlei Hinsicht in Berührung kam. *Strömholm* beschreibt die spezifischen äußeren Bedingungen, die das schwedische Recht prägten: dünne Besiedlung und spärliche Ackerböden sowie damit verbundene relative Armut und eine recht späte Industrialisierung (ab 1870). Ebensolchen Einfluss hat die nun schon 200 Jahre währende Friedenszeit und die Sozialdemokratie, die einflussreichste politische Strömung im 20. Jahrhundert. Wünschenswert wäre, dass *Strömholm* zugleich einige Beispiele genannt hätte, wie sich diese Umstände im geltenden Recht auswirken. Er hätte beispielsweise auf die progressive Konsumentengesetzgebung hinweisen können.³ *Strömholm* ordnet die schwedische Rechtsordnung ein und macht klar, dass sie entgegen anderslautender Gerüchte keineswegs »zwischen« *common law* und kontinentalem Recht steht, sondern ganz klar ihren Ausgangspunkt in den kontinentalen Rechtssystemen hat.⁴ Das schwedische Recht hat freilich sehr selbstbewusst viele Eigenheiten gegen äußere Einflüsse »verteidigt« und nimmt eine Sonderstellung ein. 1734 wurden im Gesetzbuch *Sveriges Rikes Lag* viele altgermanische Traditionen zusammengetragen. Das Gesetz gilt in Teilen sogar heute noch. Ferner beschreibt *Strömholm* die Besonderheiten der internordischen Zusammenarbeit und weist auf die Herausforderungen des schwedischen Rechts in der Postmoderne hin, die mit Reformen des Wohlfahrtsstaates und der Bewältigung von Migration auch dem deutschen Juristen nur allzu vertraut sind.

In Kapitel 2 macht *Hans-Heinrich Vogel* wertvolle Ausführungen zu den

² *Korkisch*, Einführung in das Privatrecht der Nordischen Länder (1977) 3ff.

³ Einen Überblick geben *Agell/Malmström*, *Civilrätt* (2007) 158 ff.

⁴ So auch *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts³ (1996) 271.

Rechtsquellen des schwedischen Rechts und dem Zugriff auf diese – ein klassisches Problem für den Anwender ausländischen Rechts. Wir erfahren, dass zwischen vier Rechtsnormenarten zu unterscheiden ist: *grundlagar* (die Verfassungsrang haben), *lagar* (Gesetze im formellen Sinne), *förordningar* und *myndighetsföreskrifter*. Wichtige *lagar* nennt der schwedische Gesetzgeber in Anspielung auf die Abschnitte des Gesetzbuches von 1734 neuerdings *balk* (kommt von »Buch«). In diesem Zusammenhang wird erklärt, wer die Normen erlässt, wo sie offiziell veröffentlicht werden und wo sie kostenlos im Internet zu finden sind. Auch vergisst *Vogel* nicht, auf die skandinavische Besonderheit des *Karnov*⁵ einzugehen, einer Gesetzessammlung mit Kommentaren zu nahezu 1000 Gesetzen. Wertvoll ist auch der Abschnitt über die Materialien der Gesetzgebung. Die Vorarbeiten zu Gesetzen sind zwar formell nicht bindend, im juristischen Alltag sind sie aber oftmals die entscheidende Interpretationsquelle. *Vogel* erklärt kurz den Gesetzgebungsprozess und geht auf die wichtigen *Statens offentliga utredningar* (SOU) und *Departementsserien* (DS) ein. Auch hier weist er darauf hin wo sie – vor allem auch kostenlos im Internet – zu finden sind. Abgerundet wird das Kapitel mit Ausführungen zur schwedischen Rechtsprechung. Urteile des Obersten Gerichtshofes (*Högsta domstolen*) sind zwar formell nicht bindend, Untergerichte folgen ihnen aber in der Regel, um eine einheitliche Rechtsprechung sicherzustellen.

In Kapitel 11 widmet sich der Altmeister des schwedischen Zivilrechts, *Bertil Bengtsson*, dem Delikts- und Versicherungsrecht. Die Verbindung außervertraglicher Haftung mit Fragen der Haftpflichtversicherung ist ein für das schwedische Recht typischer Ansatz. *Bengtsson* weist darauf hin, dass die Haftpflichtversicherung einen großen Einfluss auf das Deliktsrecht hat. Im schwedischen Deliktsrecht steht die Kompensation für den Geschädigten im Vordergrund, der Schädiger wird durch obligatorische oder freiwillige Haftpflichtversicherungen geschützt. Sodann wird die Systematik der außervertraglichen Haftung erklärt: Nach dem Schadensersatzgesetz⁶ haftet ein Schädiger für Personen- und Sachschäden nur bei Verschulden (Kap. 2 § 1), bei reinen Vermögensschäden nur, wenn eine Straftat vorliegt (Kap. 2 § 2), und bei reinen Nicht-Vermögensschäden nur, wenn eine besondere Straftat gegen die Person vorliegt (Kap. 2 § 3). Der Umfang des Schadensersatzes beträgt grundsätzlich die volle Kompensation des verursachten Schadens in Geld, bei Personenschäden auch Schmerzensgeld (Kap. 5 § 1 Nr. 3). Bei dessen Bemessung folgen die Gerichte in der Regel Tabellen. Ferner erläutert *Bengtsson* einige Fälle der Gefährdungshaftung im schwedischen Recht, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz⁷, dem Umweltgesetz⁸ und dem Gesetz über die Hundeaufsicht⁹. Eine Besonderheit stellt die Haftung nach dem Straßenverkehrsschadensgesetz¹⁰ dar. Dieses Gesetz ist ein Hybrid zwischen Delikts- und Versicherungsgesetz. Es statuiert eine Gefährdungs-

⁵ *Karnov*, Svensk Lagsamling med Kommentarer¹⁶ I–III (2011/12).

⁶ Skadeståndslag (1972:207).

⁷ Produktansvarslag (1992:18).

⁸ Miljöbalk (1998:808).

⁹ Lag om tillsyn över hundar och katter (2007:1150), das im Buch mit falscher Nummer angegeben ist.

¹⁰ Trafikskadelagen (1975:1410).

haftung des Kfz-Halters, gibt dem Geschädigten aber einen Anspruch nur gegen die Haftpflichtversicherung des Halters.¹¹ Weiter nimmt sich *Bengtsson* des Mitverschuldens im schwedischen Deliktsrecht an. Während bei Sach- und Vermögensschäden ein Mitverschulden des Geschädigten angerechnet wird, führt es bei Personenschäden nur zu einer Herabsetzung des Schadensersatzes, falls Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.¹² Laut *Bengtsson* ging man bei Einführung dieser Regel davon aus, dass bei Konstellationen mit Personenschäden regelmäßig eine Haftpflichtversicherung bestehe, so dass die verschärfte Haftung abgemildert würde. Die Regeln gelten aber auch, wenn keine Versicherung besteht.

6. Zusammenfassend kann dieses Buch guten Gewissens jedem empfohlen werden, der sich einen Überblick über das schwedische Recht verschaffen möchte. Der Herausgeber hat seine Ankündigung größtenteils wahrgemacht und ein gelungenes Werk für Einsteiger vorgelegt. Die beiden allgemeinen Kapitel liefern eine gute Grundlage für die Beschäftigung mit den ausgewählten Spezialmaterien. Es sind jedoch kleine Kritikpunkte zu erwähnen, die in einer Neuauflage verbessert werden könnten: Bereits im Text der jeweiligen Kapitel sollte in die schwedischen Gesetzesnamen eingeführt werden und nicht erst in einer Tabelle am Ende des Buches, wie es zurzeit geschieht. Außerdem sollte an zentralen Stellen auf konkrete Normen verwiesen werden, nicht nur pauschal auf das Gesetz.¹³ Schließlich sollten die Verfasser den Leser konsequenter mit den schwedischen Fachbegriffen vertraut machen, die für eine weiterführende Recherche unerlässlich sind. Im besprochenen Kapitel über das Delikts- und Versicherungsrecht fehlen sie ganz, in anderen Kapiteln werden sie häufiger vorgestellt. Manche Kapitel verfehlen ein wenig die Aufgabenstellung des Buches, z.B. lesen sich die Ausführungen zur Schiedsgerichtsbarkeit bisweilen eher wie eine allgemeine Einführung ins Schiedsrecht. Für den Leser wäre es aber wichtiger, mit schwedischen Besonderheiten vertraut gemacht zu werden. Auf typische nationale Besonderheiten – etwa welche Materien nicht schiedsfähig sind oder welche Anforderungen an einen *ordre public*-Verstoß in Schweden gestellt werden – geht der Autor nicht ein. Auch wichtige praktische Informationen, z.B. an welche Stelle man sich wenden muss, wenn man einen ausländischen Schiedsspruch in Schweden vollstrecken will, werden nicht erwähnt.

Letztlich kann ich aber alle Leser zur Beschäftigung mit dem schwedischen Recht aufrufen. Es bietet viele moderne und innovative Lösungen. Ein guter Einstieg ist über dieses Buch trotz seiner Schwächen allemal sichergestellt. Ich bin geneigt, zeitgenössisch festzustellen, dass das Werk in seinem Bereich »alternativlos« ist.¹⁴

Hamburg

GUNNAR FRANCK

¹¹ Hierzu *Strömbäck/Olsson/Sjögren*, *Trafikskadelagen* (2009) 19f.

¹² Zur Berücksichtigung des Mitverschuldens *Bengtsson/Strömbäck*, *Skadeståndslagen* (2006) 330 ff.

¹³ Soweit in dieser Rezension Paragraphen genannt sind, entstammen sie der Feder des Rezensenten.

¹⁴ Andere Werke mit ähnlicher Zielrichtung sind bereits über zehn Jahre alt, etwa auf Deutsch das Buch von *Ring/Olsen-Ring*, *Einführung in das skandinavische Recht* (1999) oder auf Schwedisch das Buch *Svensk rätt – en översikt*, hrsg. von *Strömholm* (2001).

